



Hamburger Corona Soforthilfe Modul für innovative Startups (HCS InnoStartup)

Förderrichtlinie zur Gewährung eines bedingt-rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen
Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Gültig ab 20. April 2020

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	6
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	6
7.	Programmlaufzeit	6
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	7

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	8
1.1	Antragstellung	8
1.2	Bewilligung	8
1.3	Anforderung und Auszahlung	8
1.4	Verwendungsnachweis	8
2.	Allgemeine Hinweise	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Der Senat legt mit der IFB Hamburg ein Hilfsprogramm für innovative, wachstumsorientierte Startups in Hamburg auf, die infolge der Corona-Krise seit dem 11.03.2020 in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten sind.

Die jungen Unternehmen haben i. d. R. eine dünne Eigenkapitaldecke und sind bisher noch nicht oder gerade eben in der Gewinnzone. Sie finanzieren sich primär über Risikokapitalinvestoren und sind meist nicht kreditwürdig bei einer Hausbank.

Innovative, wachstumsorientierte Startups sind von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, weil sie Innovationen besonders schnell umsetzen und damit maßgeblich zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen. Da der Risikokapitalmarkt in der Krise stark eingebrochen ist und die Hausbanken mit einer Kreditgewährung bei innovativen Startups sehr zurückhaltend sind, soll die Zielgruppe in dieser besonderen Situation mit einem bedingt-rückzahlbaren Zuschuss gezielt unterstützt werden.

Die Förderung richtet sich an innovative, wachstumsstarke Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf einer vom Unternehmen getätigten Eigenentwicklung basiert.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt bei der Hamburger Corona Soforthilfe - Modul für innovative Startups (HCS InnoStartup) sind innovative, wachstumsorientierte Startups, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) die Tätigkeit wird von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden wesentlichen Betriebsstätte in Hamburg aus ausgeführt
- 2) maximal 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent zum Stichtag 11.03.2020)
- 3) Rechtsform einer Kapitalgesellschaft
- 4) am 15.04.2020 maximal 8 Jahre alt (es gilt das Datum des Eintrags im Handelsregister)
- 5) nicht im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens (ausgenommen sind Investmentvehikel, die jeweils zu 100 % im Besitz eines mittelbaren Anteilseigners/Gründers sind)
- 6) hat bereits eine Förderung nach dem Programm „Hamburger Corona Soforthilfe“ (HCS) erhalten.
- 7) Geschäftsmodell basiert auf einer vom Unternehmen getätigten innovativen Eigenentwicklung
- 8) eine der nachfolgenden Bedingungen:
 - (a) hat vor dem 15.04.2020 Beteiligungskapital in Form offener Beteiligungen oder Wandeldarlehen, die eine Wandlung in eine offene Beteiligung explizit vorsehen, in Höhe von mindestens 10.000 Euro extern eingeworbenoder

- (b) hat vor dem 15.04.2020 mindestens eine staatliche Förderung für innovative Startups in Höhe von mindestens 10.000 Euro erhalten (z. B. EXIST, InnoFounder, InnoRampUp, Innovationsstarter Fonds Hamburg und High-Tech Gründerfonds)

Einschränkung: Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO¹. Öffentliche Unternehmen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Der Antragsteller muss versichern, dass er nach dem 11.03.2020 durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Zuschüsse werden zur Überwindung der Corona-bedingten existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt und können für zukünftige Produkt- und Unternehmensentwicklung, Markteinführung und Wachstum genutzt werden.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als pauschaler, bedingt-rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Anzahl Mitarbeiter (VZÄ)	Pauschale Förderung
1 bis 2 Mitarbeiter (VZÄ)	12.500 €
mehr als 2 bis 5 Mitarbeiter (VZÄ)	25.000 €
mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter (VZÄ)	50.000 €
mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter (VZÄ)	100.000 €

Geschäftsführende Gesellschafter zählen zu den Mitarbeitern. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen.

Das Hamburger Corona Soforthilfe - Modul innovative Startups (HCS InnoStartup) kann zusätzlich zur Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) genutzt werden. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen u. a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 24.03.2020 sowie der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen vom 2020“ gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen ebenfalls möglich.²

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. AGVO; Abl. L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung).

² Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ / „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800 000 EUR nicht übersteigen.

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften“ und auf der Grundlage von Nr. 3.3. und Nr. 3.5. der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.03.2020, C(2020) 1863 final sowie deren ändernde Mitteilung der Europäischen Kommission vom 03.04.2020, C (2020) 2215 ist bis den benannten zulässigen Höchstbeträgen ebenso möglich.

Auch eine Kumulierung mit Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung³, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen⁴ ist zulässig.

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb von 10 Jahren nach Gewährung der Förderung seinen Status als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) infolge des Erwerbs von 25 % oder mehr der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte durch ein Nicht-KMU verliert oder ein Exit erfolgt. Als Exit wird eine der nachfolgenden Transaktionen in einem einheitlichen Vorgang bzw. in mehreren in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Vorgängen verstanden, nämlich

- die Liquidation oder Insolvenz des Zuwendungsempfängers,
- ein Verkauf von mehr als 50 % der Geschäftsanteile des Zuwendungsempfängers („Share Deal“),
- ein Verkauf aller oder wesentlicher Teile (mehr als 50 % nach Verkehrswerten des Vermögens des Zuwendungsempfängers) („Asset Deal“) oder
- Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, inklusive Umstrukturierungen durch Anteilstausch, Einbringung oder Verschmelzung, in deren Folge die Gesellschafter des Zuwendungsempfängers, weniger als 50 % einer übernehmenden Gesellschaft oder eines Rechtsnachfolgers der Gesellschaft halten.

In diesen Fällen (Verlust KMU-Status oder Exit) sind die Fördermittel vom Zuwendungsempfänger in einer Summe zurückzuzahlen, zzgl. einer jährlichen Verzinsung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, rückwirkend ab dem Tag der Gewährung der Förderung.

Für ein Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, darf die Kleinbeihilfe 120 000 EUR und für ein Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, 100 000 EUR nicht übersteigen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

⁴ Dies sind die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

5.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, den zuständigen Rechnungshöfen sowie Beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

5.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

5.4 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der „Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), genehmigt von der Europäischen Kommission unter SA.56974 (2020/N) vom 11.04.2020 sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.03.2020 (2020/C 91 I/01), und diese ändernde Mitteilung der Europäischen Kommission vom 03.04.2020, C (2020) 2215 .

Diese verpflichten die IFB Hamburg und den Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragstellende weitere Kleinbeihilfen anzugeben, die er bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag (s. Fußn. 2 auf Seite 4) nicht überschritten wird.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), die diese Richtlinie mit der Finanzbehörde Hamburg abgestimmt hat.

7. Programmlaufzeit

Die Förderrichtlinie gilt ab 20.04.2020 und ist befristet bis zum 30.06.2020, das heißt, Anträge können bis zu diesem Tag gestellt werden. Sofern vor Ablauf dieses Termins alle Fördermittel

vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag der Erstellung des letzten Zuwendungsbescheids außer Kraft.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Antragsformulare sind bei der IFB Innovationsstarter GmbH www.innovationsstarter.com oder der IFB Hamburg www.ifbh.de erhältlich.

Die IFB Innovationsstarter GmbH berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und zum Antragsverfahren.

Anträge auf Förderung sind zu unterschreiben und als PDF-Datei per E-Mail an folgende Adresse zu senden: corona@innovationsstarter.com.

Anträge werden ausschließlich in der vorgegebenen digitalen Form angenommen.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Antragsformulare sind bei der IFB Innovationsstarter GmbH (www.innovationsstarter.com) oder der IFB Hamburg (www.ifbhh.de) erhältlich. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die Anträge werden in Textform gestellt. Sie müssen prüffähig und vollständig gestellt worden sein.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Anträge auf Förderung sind zu unterschreiben und als PDF-Datei per E-Mail an folgende Adresse zu senden: corona@innovationsstarter.com.

Die IFB Innovationsstarter GmbH prüft die Anträge und leitet diese an die IFB Hamburg zur weiteren Prüfung und Bewilligung weiter.

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Die Antragsunterlagen (d. h. alle Unterlagen, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen belegen) hat der Antragsteller 10 Jahre ab Gewährung der Fördermittelaufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder Rechnungshöfen auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg in Textform.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Anforderung und Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Bewilligung von der IFB Hamburg auf das Konto des Antragstellers gezahlt.

1.4 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die IFB Hamburg und ggf. dazu beauftragte Dritte können die zweckentsprechende Verwendung der Mittel stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung prüfen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Tatsachen, die der IFB Hamburg aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der IFB Hamburg aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der IFB Hamburg bekannt zu geben.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat⁵. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

Die gemäß der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16.12.2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen werden innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht.

⁵ Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.